



Aktuelle Fassung der Geschäftsordnung des LEA vom 19.04.2005
mit Änderungen vom 28.09.2005, 28.06.2011, 12.04.2012 und 06.09.2016

Geschäftsordnung des Landeselternausschusses Kindertagesbetreuung Hamburg

§ 1 Mitglieder

- (1) Der LEA Hamburg ist der Zusammenschluss der für dieses Gremium gewählten Vertreter / Innen der Bezirksselternausschüsse der Hamburger Kindertageseinrichtungen gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz vom 27. April 2004 –KibeG–.
- (2) Jeder Bezirk hat 5 Stimmen. Jeder Bezirk kann diese 5 Stimmen auf maximal fünf Personen pro Sitzung verteilen.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Der LEA wirkt darauf hin, dass für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ein Anspruch auf ganztägige, familienergänzende Betreuung, Erziehung und Bildung gesetzlich verankert und stetig quantitativ und vor allem auch qualitativ weiterentwickelt wird.
Er setzt sich in den Kindertageseinrichtungen für die Verbesserung der pädagogischen, personellen, finanziellen, räumlichen, ernährungs-physiologischen und gesundheitlichen Situation der Kinder im Allgemeinen sowie für die verstärkte Integration und Förderung behinderter Kinder, von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache und von Kindern aus sozialen Brennpunkten ein.
- (2) Des Weiteren setzt sich der LEA für den Erhalt, die Pflege und den Ausbau der zu den Kindertageseinrichtungen gehörenden Außen-Spielplätzen sowie für die Einrichtungen Kind gerechter verkehrsberuhigter Zonen vor allen Kindertageseinrichtungen ein.
- (3) Darüber hinaus strebt der LEA eine Vernetzung der Hamburger Kindertageseinrichtungen mit den Hamburger Schulen sowie mit der Elternkammer der Hamburger Schulen an.

§ 3 Finanzierung und Raumausstattung

Der LEA erhebt Anspruch auf ausreichende finanzielle Mittel aus dem Etat der zuständigen Senatsverwaltung zur Deckung seiner laufenden Geschäftskosten und auf die Ausstattung und Unterhaltung eines arbeitsfähigen Geschäftsbüros sowie auf die Bereitstellung eines Sitzungsraumes.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Rechtsfähigkeit beauftragt der LEA per Beschluss auf seiner konstituierenden Sitzung eine juristische oder natürliche Person, für den LEA notwendige Verträge abzuschließen (z.B. Mietverträge oder Arbeitsverträge für den Betrieb der Geschäftsstelle) und die von der Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zu verwalten.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der LEA hält ordentliche Sitzungen ab, die in der Regel monatlich stattfinden. Die Termine werden im Voraus soweit möglich bestimmt.
- (2) Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag von mindestens vier Bezirken oder auf Antrag des Vorstandes mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen innerhalb von maximal drei Wochen einzuberufen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Gästen kann auf Antrag das Wort erteilt werden. Es steht Gästen aus einem BEA frei, sich auch über ihre Delegierten zu äußern. Durch Mehrheitsbeschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die Anwesenheit der LEA-Mitglieder aus den jeweiligen Bezirken festzustellen, die sich in die Anwesenheitsliste eintragen.
- (5) Die LEA-Mitglieder schlagen für die jeweils folgende Sitzung Agenda-Punkte vor. Anträge zur vorgeschlagenen Agenda müssen spätestens zu Beginn der jeweiligen Sitzung in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.
- (6) Anträge zu Dringlichkeitsbeschlüssen können jederzeit während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung zur Behandlung der Dringlichkeitsanträge entscheidet der LEA durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss Angaben enthalten über:



LEA

Landeselternausschuss
Kindertagesbetreuung

Geschäftsordnung des LEA

- a. den Ort und Tag der Sitzung
- b. den Namen der/des Sitzungsleitenden und der anwesenden LEA Mitglieder (Anwesenheitsliste; diese wird aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht)
- c. die behandelten Agenda Punkte und die gestellten Anträge
- d. die gefassten Beschlüsse
- e. sowie das Ergebnis von Wahlen.

- (2) Der/die Protokollführer / in wird am Anfang einer jeden Sitzung gewählt.
- (3) Das Protokoll und die Anwesenheitsliste der vorangegangenen Sitzung sind den Mitgliedern des LEA zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung gilt sieben Tage nach Verteilung an alle LEA Mitglieder als genehmigt. Einwände am Protokoll sind innerhalb dieser Fristen schriftlich an den Protokollanten zu melden. Der genehmigte, öffentliche Teil des Protokolls wird sieben Tage nach Veröffentlichung im LEA auf unserer Homepage veröffentlicht.

§ 6 Wahlen

- (1) Der LEA wählt in der ersten Sitzung nach dem 15.11. eines jeden Jahres aus der Mitte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Jahres ein Leitungsgremium, den Vorstand bestehend aus mindestens 3 Vertretern, die befugt sind, den LEA nach außen hin zu vertreten, und Erklärungen für den LEA an die Öffentlichkeit zu geben.
Ein Mitglied des Vorstandes wird als Kontaktperson für die Behörde für Soziales und Familie gewählt.
Diese gewählte Person ist der Behörde unverzüglich nach der Wahl mitzuteilen.
- (2) Der/die Vertreter/ in für die Teilnahme an den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) nach § 78 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – SGB VIII – wird themenspezifisch auf den vorausgehenden LEA-Sitzungen festgelegt.
- (3) Vor Beginn einer jeden Wahl ist aus der Mitte der anwesenden LEA Mitglieder mit einfacher Mehrheit eine Wahlleitung – bestehend aus mindestens zwei

Personen – zur Durchführung der Wahlvorgänge zu wählen, die nicht für eines der zu wählenden Mandate kandidieren dürfen. Von allen Wahlen ist ein Wahlprotokoll anzufertigen.

- (4) Alle gewählten Personen sind rechenschaftspflichtig und an die Beschlüsse des LEA gebunden.
- (5) Zur Abwahl der in § 6 GO-LEA genannten Mandate bzw. einzelner gewählter Personen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten LEA Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Abwahl und der Wahlvorgang selbst dürfen nicht innerhalb einer Sitzung erfolgen. Die abzuwählende Person muss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme erhalten. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Personen im Amt.
- (6) Scheiden LEA Mitglieder vorzeitig aus, ist im jeweiligen BEA eine Neuwahl durchzuführen, und dem LEA sind die neu gewählten Personen umgehend zu benennen.

§ 7 Stimmrecht

Jedes anwesende Mitglied des LEA hat bei den Wahlen eine Stimme.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Der LEA kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse zu verschiedenen Themen und zur allgemeinen Arbeitsaufteilung Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsaufträge legt der LEA fest.
- (2) Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern des LEA, sowie denen der einzelnen BEA offen. Auch Personen, die keine gewählten Elternvertreter nach § 24 und 25 KiBeG sind, können nach Beratung und Abstimmung im LEA an den AGs teilnehmen.
- (3) Jede Arbeitsgruppe hat aus ihrer Mitte einen Sprecher zu bestimmen, der die Verantwortung für die Arbeit der AG übernimmt und zu den LEA Sitzungen bzw. zwischenzeitlich (u. a. per Mail) über die Ergebnisse der Arbeit der AG Bericht erstattet.

§ 9 Beschlüsse

- (1) Der LEA ist wahl- und beschlussfähig, wenn mindestens vier der sieben Bezirke Hamburgs im LEA durch eine/n oder mehrere Delegierte/n vertreten sind.
- (2) Beschlüsse des LEA werden in offener Abstimmung durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Jeder Bezirk hat 5 Stimmen.
Jeder Bezirk kann diese 5 Stimmen auf maximal fünf Personen pro Sitzung verteilen. Auf Antrag werden geheime Abstimmungen durchgeführt.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung des LEA können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zu der dafür vorgesehenen Sitzung beantragt werden. Sie müssen schriftlich begründet sein.
- (2) Alle die Geschäftsordnung ändernden Beschlüsse erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten LEA Mitglieder.
- (3) Sollte eine Regelung dieser GO in Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften stehen, so sollen die übrigen Regelungen weiterhin ihre Gültigkeit behalten.
- (4) Eine gesetzwidrige Regelung ist umgehend zu streichen oder zu ändern.